



Kai-Uwe Müller

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verkehrsrecht und Mediator

Verhalten bei Bußgeld-/Strafsachen

1. Als Betroffener (Beschuldigter) sind Sie nicht dazu verpflichtet, Angaben zur Sache zu machen. Sie sollten das auch erst einmal nicht tun, sondern erst über Ihren Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen lassen.
2. Sollten Sie als Betroffener (Beschuldigter) eine Ladung zur Polizei erhalten, so müssen Sie nicht zur Vernehmung dort erscheinen. Sie sollten natürlich die Polizei darüber informieren, dass Sie einen evtl. schon vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen, sondern sich anwaltlich vertreten lassen.
3. Auch wenn Sie als Zeuge angehört werden sollen, müssen Sie hinsichtlich mit Ihnen nahe verwandter Personen keine Aussage machen, die Personen nicht benennen usw.
4. Das weitere Vorgehen sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt abstimmen, der Sie über Erfolgsaussichten und Risiken bestimmter Verhaltensweisen im weiteren Verfahren beraten kann.